



**1321**

**Ratschlag betreffend Erlass einer Ordnung über die  
Aufsicht von privatrechtlichen kirchlichen Stiftungen  
innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche des  
Kantons Basel-Stadt**

Vom Kirchenrat genehmigt am 23. April 2018

Der Synode vorgelegt am 20. Juni 2018

## 1. Ausgangslage

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen der Geldwäschereibekämpfung vorgesehen, dass neu auch die kirchlichen privatrechtlichen Stiftungen ins Handelsregister einzutragen sind. Die entsprechende Bestimmung des Zivilgesetzbuches (ZGB) lautet neu wie folgt: "Keiner Eintragung bedürfen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie die Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen." (Art. 52 Abs. 2 ZGB). Die frühere Befreiung der Kirchenstiftungen und der Familienstiftungen ist somit weggefallen.

Die Eintragung ins Handelsregister muss gemäss Art. 6b Abs. 2<sup>bis</sup> Schlusstitel ZGB (SchlT) bei Kirchenstiftungen, die bis zum 31. Dezember 2015 errichtet wurden, bis zum 1. Januar 2021 erfolgt sein. Konkretisiert wurde die neue gesetzliche Bestimmung in den Art. 94 Abs. 1 Bst. c, Art. 181a und Art. 95 Abs. 1 Bst. e der Handelsregisterverordnung (HRegV) sowie in der Praxismitteilung EHRA 3/15.

Das Handelsregister trägt eine Stiftung nur als kirchliche Stiftung ein, wenn diese nachweisen kann, dass sie einen kirchlichen Zweck verfolgt, dass sie eine organische Verbindung mit einer Religionsgemeinschaft aufweist, die eng genug ist und dass eine mit der staatlichen Aufsicht vergleichbare interne Aufsicht gewährleistet ist. Das Handelsregister des Kantons Basel-Stadt hat festgestellt, als eine privatrechtliche, kirchliche Stiftung, die der ERK zuzuordnen ist, sich eintragen lassen wollte, dass das Kriterium der Wahrnehmung einer eigenständigen Aufsicht nicht gegeben ist. Eine baldige Schliessung dieser Regelungslücke ist angezeigt, da ohne eine genügende kirchliche Stiftungsaufsicht keine neuen Stiftungen als Kirchenstiftungen eingetragen werden und da dazu nach Feststellung des Kirchenrates einige Stiftungen gehören, die als kirchliche Stiftungen der ERK zugeordnet sind.

Die Bezeichnung der Stiftungsaufsichtsbehörde, sowie Zuständigkeit und Aufgabe hat die Synode mit einer entsprechenden Ordnung festzulegen. Aufsichtsbehörde wird der Kirchenrat (resp. ein kirchenrätlicher Ausschuss) sein, die Wahrnehmung der Stiftungsaufsicht durch Kirchenvorstände ist damit ausgeschlossen.

Würde auf eine Legiferierung der Stiftungsaufsicht verzichtet, so müssen sich alle kirchlichen Stiftungen, die der ERK zuzuordnen sind, der staatlichen Stiftungsaufsicht unterstellen. Dies hätte auch zur Folge, dass grundsätzlich eine Revisionsstelle zu bezeichnen wäre. Der Kirchenrat ist aber der Auffassung, dass der kirchliche Charakter von Stiftungen am besten gewahrt bleibt, wenn eine kirchliche Behörde die Aufsicht wahrnimmt. Der Kirchenrat beabsichtigt, diese Aufsicht kostengünstig oder sogar kostenfrei auszuüben. Bei Eintragung jeder Stiftung ist zu klären, ob die Stiftung als kirchliche Stiftung vom Handelsregisteramt und von der Stiftungsaufsicht qualifiziert wird.

## 2. Ordnung und Reglement

Aufgrund des oben dargelegten neuen Bundesrechts und nach Absprache mit den zuständigen Stellen des baselstädtischen Handelsregisteramtes und der Stiftungsaufsicht (BSABB) hat der Kirchenrat eine Regelung ausgearbeitet, die die vorgeschriebenen gesetzlichen Anforderungen erfüllt und in einfacher Weise die Aufgaben des Kirchenrates als Stiftungsaufsicht beschreibt und regelt.

Die Ordnung, die von der Synode erlassen wird, regelt Zuständigkeit und Tätigkeit im Allgemeinen.

Der Kirchenrat erlässt ergänzend dazu im Sinne von Ausführungsbestimmungen ein Reglement, das dann die Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Stiftungsaufsichtsgremiums genauer definiert.

Das Reglement liegt dem Ratschlag als Entwurf (Anhang 1) zur Information bei; ist jedoch nicht Gegenstand von Beratung und Antrag.

### **3. Beschlussantrag**

Der Kirchenrat beantragt der Synode die Ordnung über die Stiftungsaufsicht des Kirchenrates betreffend Stiftungen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (kirchliche Gesetzessammlung IV B 8) in der vorgelegten Form zu beschliessen.

Basel, 23. April 2018

Namens des Kirchenrates

Der Präsident: Pfr. Dr. Lukas Kundert

Der Sekretär: Peter Breisinger

#### **Beschluss**

**der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt**

**betreffend**

**Erlass einer Ordnung über die Aufsicht von privatrechtlichen kirchlichen Stiftungen innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt**

**vom**

1. Die Synode erlässt die Ordnung:

#### **IV B 8**

#### **Ordnung betreffend die Aufsicht des Kirchenrates über Stiftungen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt**

(von der Synode beschlossen am 20. Juni 2018)

#### **A. Allgemeines**

##### **§ 1**

##### *Geltungs- und Regelungsbereich*

Diese Ordnung gilt für selbständige privatrechtliche Stiftungen, die einen kirchlichen Zweck verfolgen und eng mit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt oder einer ihrer Kirchgemeinden verbunden sind (nachfolgend «Kirchenstiftungen»). Die Ordnung regelt die Aufsicht über die Kirchenstiftungen.

Enthalten diese Ordnung und das darauf gestützte Reglement des Kirchenrates keine Regelung, so kommt sinngemäss die jeweils geltende Ordnung für die Stiftungsaufsicht der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (SG BS 212.910) zur Anwendung.

## **B. Stiftungsaufsicht**

### **§2**

#### *Kirchenrat als Aufsichtsbehörde*

Der Kirchenrat als Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht über die Kirchenstiftungen aus. Der Kirchenrat kann diese Aufgabe an einen Ausschuss bestehend aus 3-5 Mitgliedern des Kirchenrates delegieren.

### **§3**

#### *Aufgabe der Aufsichtsbehörde*

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Kirchenstiftungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.

Die Aufsichtsbehörde ist zuständige Behörde bezüglich der Kirchenstiftungen im Sinne von Art. 85, 86 und 86a ZGB.

### **§4**

#### *Übernahme der Aufsicht*

Bei bestehenden Kirchenstiftungen übernimmt die Aufsichtsbehörde die Aufsicht mit Inkrafttreten dieser Ordnung.

Bei Neugründungen erfolgt die Übernahme der Aufsicht mit Verfügung der Aufsichtsbehörde nach Eintragung der neugegründeten Kirchenstiftung im zuständigen Handelsregister.

### **§5**

#### *Ausführungsbestimmungen*

Der Kirchenrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen einschliesslich Gebührenordnung in einem Reglement.

Er regelt im Reglement insbesondere:

- a) die Prüfung der jährlichen Berichterstattung der Kirchenstiftungen;
- b) Prüfung und Genehmigung von Zweck- und Urkundenänderungen;
- c) Anträge auf Aufhebung einer Kirchenstiftung;
- d) Aufsichtsmittel;
- e) Verzeichnis der Kirchenstiftungen;
- f) Gebühren.

### **§6**

#### *Rechtsmittel gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde*

Ein Entscheid der Aufsichtsbehörde ergeht in Form einer Verfügung und kann mit den Rechtsmitteln der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt angefochten werden.

### **§7**

#### *Inkrafttreten*

Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung; diese Ordnung tritt in Kraft spätestens am 1. Februar 2019.

2. Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum.

**IV B 8 a****Reglement betreffend Aufsicht des Kirchenrates über Stiftungen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt**

(Fassung vom 23. April 2018)

**§ 1***Geltungsbereich/Verzeichnis der Kirchenstiftungen*

Der Kirchenrat übt die Stiftungsaufsicht in Anwendung der Ordnung über die Stiftungsaufsicht des Kirchenrates über Stiftungen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (kirchliche Gesetzessammlung IV B 8) aus.

Der Kirchenrat publiziert auf der Website der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt ein Verzeichnis der seiner Aufsicht unterstehenden Kirchenstiftungen.

**§ 2***Kompetenzdelegation*

Der Kirchenrat delegiert die Vornahme der Stiftungsaufsicht an einen kirchenrätlichen Ausschuss, bestehend aus drei seiner Mitglieder als ordentliche Mitglieder und zwei seiner Mitglieder als Ersatzmitglieder. Das Präsidium übt der/die Delegierte zur Verwaltung aus. Der Kirchenrat respektive sein Ausschuss kann die Kirchenverwaltung als Sekretariat der Aufsichtsbehörde bezeichnen.

**§ 3***Ausstandsregelung*

Ist ein Mitglied eines Organs einer Kirchenstiftung auch Mitglied der Aufsichtsbehörde, so tritt es als Mitglied der Aufsichtsbehörde bei diese Kirchenstiftung betreffenden Geschäften in den Ausstand. An seine Stelle tritt ein Ersatzmitglied.

**§ 4***Aufgaben der Aufsichtsbehörde*

Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde beinhalten:

- a) jährliche Prüfung der Rechenschaftsablage
- b) Entscheid über wesentliche und unwesentliche Organisations- und Zweckänderungen und sonstige Urkundenänderungen
- c) Entscheid über die Aufhebung der Stiftung
- d) Überprüfung vom Stiftungsorgan neu erlassener Reglemente oder Reglementsänderungen auf ihre Übereinstimmung mit Gesetz und Stiftungsurkunde.
- e) Antrag an das Gericht auf Aufhebung einer Kirchenstiftung (Art. 88 Abs. 2 ZGB).

**§ 5***Prüfung*

Die Aufsichtsbehörde nimmt Einsicht in die jährliche Berichterstattung der Kirchenstiftung. Sie prüft insbesondere

- a) die Organisation der Stiftung
- b) die Vermögensverwendung
- c) die Anlage des Stiftungsvermögens nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Kapitalanlage, insbesondere nach den Grundsätzen der Sicherheit, der Erzielung eines angemessenen Ertrages, der Risikoverteilung und der Liquidität
- d) die Übereinstimmung von Reglementen und anderen Erlassen der Kirchenstiftung mit der Urkunde und dem Gesetz.

## §6 *Aufsichtsmittel*

Zur Durchführung der Aufsicht ergreift die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Massnahmen. Sie kann insbesondere:

- a) Weisungen erteilen
- b) Gutachten und Expertisen anordnen
- c) Ersatzvornahmen anordnen
- d) Stiftungsorgane ermahnen, verwarnen oder abberufen
- e) amtliche Verwaltung einsetzen
- f) eine eingeschränkte oder ordentliche Revision anordnen und gegebenenfalls die Revisionsstelle ernennen oder abberufen.

Die Aufsichtsbehörde kann von sich aus oder auf Anzeige Dritter jederzeit vom Stiftungsrat Auskunft und Herausgabe von sachdienlichen Unterlagen verlangen.

## §7 *Aufgaben des Stiftungsrates*

Der Stiftungsrat reicht der Aufsichtsbehörde jährlich innert längstens sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres die Berichterstattung ein. Die Berichterstattung umfasst folgende Unterlagen:

- a) Die vom Stiftungsrat genehmigte, rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung samt Protokoll betreffend Genehmigung dieser Rechnung,
- b) den Bericht über die Tätigkeit der Kirchenstiftung.

Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und die Rechnungslegung gelten sinngemäss.

## §8 *Gebühren*

Die Aufsichtsbehörde erhebt für die Prüfung der jährlichen Berichterstattung keine Gebühren. Bei grösseren Prüfungsarbeiten oder wenn die zu prüfende Stiftung ihren Pflichten nicht fristgerecht und vollständig nachgekommen ist, können Gebühren erhoben werden.

Werden Gebühren erhoben, so wendet die Aufsichtsbehörde sinngemäss die jeweilige Gebührenregelung der BVG und der Stiftungsaufsicht beider Basel an, die jeweilige Gebühr soll aber 75 Prozent der Gebühr gemäss dieser Regelung nicht überschreiten.

## §9 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt gleichzeitig mit der entsprechenden Ordnung IV B 8 in Kraft.